

Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2017/2018 an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2017/2018)

Vom 30. Juni 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_veroeffentlichungen/2017-47)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2017/2018 (WS) und zum Sommersemester 2018 (SS) als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Staatsexamen/S, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS									
	SS									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Akademische Sprachtherapie/Logopädie B	25	0	21	0	18	0	16			
	0	23	0	20	0	17	0			
Biochemie B	66	0	55	0	47	0				
	0	60	0	51	0	43				
Biologie LA an Grund-, Mittel- und Realschulen	30									
	0									
Biologie LA an Gymnasien	30									
	0									
Biowissenschaften M	60									
	32									
Biomedizin B	30	0	24	0	20	0				
	0	27	0	22	0	18				
Business Management M	70	48	66	46						
	50	68	47	64						
Didaktik der Grundschule LA an Grundschulen	228	0	212	0	197	0				
	0	220	0	204	0	190				
Didaktik der Grundschule LA für Sonderpädagogik	60	0	55	0	50	0	46	0		
	0	57	0	52	0	48	0	44		
Games Engineering B	35	0	28							
	0	31	0	25						

Geistigbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik	57	0	55	0	52	0	50	0		
	0	56	0	53	0	51	0	49		
International Economic Policy M	20	14	16	11						
	15	18	12	15						
Körperbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik	30	0	27	0	25	0	23	0		
	0	29	0	26	0	24	0	22		
Lebensmittelchemie B	30	0	25	0	20	0				
	0	27	0	22	0	18				
Lernbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik	58	0	54	0	50	0	46	0		
	0	56	0	52	0	48	0	45		
Medienkommunikation B	110	0	97	0	85	0				
	0	103	0	91	0	80				
Medienkommunikation M	20	0	20	0						
	0	20	0	20						
Medizin S, Erster Studienabschnitt	158	153	151	146						
	157	154	150	147						
Medizin S, Zweiter Studienabschnitt	135	135	135	135	135	135				
	135	135	135	135	135	135				
Medizin S, Zweiter Studienabschnitt (Zielvereinbarung)	0	0	0	15	15	15				
	0	0	0	0	15	15				
Mensch-Computer-Systeme B	44	0	39	0	35	0				
	0	42	0	37	0	34				
Pädagogik bei Verhaltensstörungen LA für Sonderpädagogik	69	0	66	0	63	0	60	0		
	0	67	0	65	0	62	0	59		
Pädagogik B-HF 120	112	0	95	0	81	0				
	0	103	0	88	0	74				
Pädagogik B-HF 75	18	0	17	0	15	0				
	0	17	0	16	0	15				
Pädagogik B-NF 60	2	0	2	0	2	0				
	0	2	0	2	0	2				
Pharmazie S	58	54	50	47	44	41	38	36		
	58	54	50	47	44	41	38	36		
Psychologie B	102	43	94	40	86	37				
	45	98	41	90	38	83				
Psychologie M	71	63	69	61						
	64	70	62	68						
Sonderpädagogik B-HF 75	36									
	0									
Sonderpädagogik B-NF 60	12									
	0									
Sonderpädagogische Qualifikation LA für Sonderpädagogik	18	0								
	0	18								
Sportwissenschaft B-HF 75	35	0	28	0	23	0				
	0	32	0	26	0	21				
Sprachheilpädagogik LA für Sonderpädagogik	42	0	38	0	35	0	31	0		
	0	40	0	36	0	33	0	30		

Wirtschaftsinformatik B	69	0	54	0	43	0				
	0	61	0	48	0	38				
Wirtschaftsinformatik M	25	14	22	13						
	15	24	13	21						
Wirtschaftswissenschaft B	540	0	401	0	298	0				
	0	465	0	346	0	257				
Wirtschaftswissenschaft B-NF 6o	27									
	0									
Zahnmedizin S	52	49	49	46	46	44	43	42	43	42
	51	50	48	47	45	45	42	43	42	43
							keine Zulassungszahl festgesetzt			
							kein Studienangebot vorhanden			

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester des Ersten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Studierende sind dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierenden bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweisen und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen werden.

§ 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Abs. 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

§ 6

Im WS nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen im SS Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl o festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.